

Freiwillige Feuerwehr Pliezhausen

JUGENDORDNUNG

für die

Jugendfeuerwehr Pliezhausen

in der Fassung vom 07. Juli 2018



§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Pliezhausen gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Pliezhausen nach dieser Ordnung und der Feuerwehrsatzung in der jeweils geltenden Fassung selbst.
- (2) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten.
- (3) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird,
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen,
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden,
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten,
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
 - c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - a) Aufgaben der Feuerwehr
 - b) Brandschutzerziehung
 - c) Erste Hilfe.

- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
- a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse
 - d) Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche der Gemeinde Pliezhausen Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Jungen und Mädchen sind gleichberechtigt. Mit dem Eintritt in die Jugendfeuerwehr erkennen sie die Jugendordnung an und nehmen ihre Rechte und Pflichten wahr.
- (2) In die Jugendfeuerwehr kann mit schriftlicher Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wer
- a) das 12. Lebensjahr vollendet und das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - b) für den Dienst in der Jugendfeuerwehr geeignet ist und die Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung erfüllt.
- (3) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (z.B. Ausschussmitglieder) sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
- a) bei Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
 - b) mit Vollendung 18. Lebensjahres
 - c) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr
 - d) wenn der Erziehungsberechtigte die Zustimmung schriftlich zurücknimmt
 - e) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
 - f) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden
 - g) der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund nach § 7 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung beendet
 - h) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
 - c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen und / oder selbst gewählt zu werden
 - d) auf Versicherungsschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr:
 - a) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 2. März 2010
 - b) sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 02. März 2010 von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

- (3) Die Mitglied der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet:
 - a) sich gegenüber allen Mitgliedern der Feuerwehr kameradschaftlich zu verhalten
 - b) an den Dienstveranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen
 - c) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen, diese zu pflegen und bei schuldhaftem Verlust entsprechend Ersatz zu leisten
 - d) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten
 - e) für ein einheitliches und positives Erscheinen der Jugendfeuerwehr in der Öffentlichkeit einzutreten
 - f) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken.

- (4) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Gespräch unter vier Augen
 - b) Gespräch vor der Jugendfeuerwehr
 - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

- (5) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens 14 Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
- b) Ausschuss der Jugendfeuerwehr
- c) Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung.

§ 6 Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 14 Tage vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung an den Jugendfeuerwehrwart zu richten.
- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters auf fünf Jahre; die Wahl muss durch den Feuerwehrausschuss bestätigt werden. Dieser kann bis zu einer ersten Wahl einen Jugendfeuerwehrwart vorläufig bestimmen
 - b) Wahl der Ausschussmitglieder auf zwei Jahre
 - c) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes sowie des Jahresprogramms
 - d) Entlastung von Ausschuss der Jugendfeuerwehr und Kassenwart
 - e) Beratung und Beschluss der Jugendordnung
 - f) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten
 - g) Beratung über eingereichte Anträge.

§7 Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) vier gewählten Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, aus deren Mitte die Funktionen des Jugendsprechers, des Schriftführers und des Kassenwarts zu besetzen sind. Dabei sollten nach Möglichkeit Vertreter aus allen 4 Ortsteilen berücksichtigt werden,
 - d) dem Feuerwehrkommandanten (gemäß § 14 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung).

- (2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.

- (3) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses,
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr,
 - c) Aufstellung des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr,
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse.

§ 8 Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - b) seinem Stellvertreter.

- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.

- (3) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr sein und sollen den Lehrgang für die Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz im Feuerwehrausschuss.

- (5) Die Jugendleitung
- a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen,
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch.

§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen sechs Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahl von Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter erfolgt in getrennten/geheimen Wahlgängen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 10 Jugendkasse

- (1) Für die Jugendarbeit ist innerhalb des nach § 18 Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 2. März 2010 und der Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 16. Dezember 2014 gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet.
- (2) Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
- a) Zuwendungen der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen,
 - c) Jugendplanmittel,
 - d) Sonstige Einnahmen.

- (3) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ausschuss der Jugendfeuerwehr. Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr kann den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.
- (5) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur auf Grund schriftlicher Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.
- (6) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern aus einer Einsatzabteilung zu prüfen.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung ist von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr zu beschließen und tritt mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses in Kraft.